

## Die digitalen Grenzen der Meinungsfreiheit

Aden Sorge<sup>1</sup>

2021 ist ein Superwahljahr. In sechs Bundesländern wird die Zusammensetzung der Landesparlamente neu bestimmt, außerdem findet im Herbst die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlen stehen unter besonderen Vorzeichen – die aktuelle pandemische Lage wird uns aller Voraussicht nach noch bis in den Spätsommer begleiten, sodass wir in diesem Jahr wohl den Höhepunkt einer Entwicklung erleben werden, die sich schon in den vergangenen Jahren stark abgezeichnet hat: die Verlagerung des Wahlkampfes von den öffentlichen Straßen und Marktplätzen in den digitalen Raum, in die sozialen Medien und damit einem Bereich, dessen intensive Nutzung gleichermaßen gefragt wie umstritten ist.

Der digitale Wahlkampf eröffnet den politischen Parteien neue Chancen der politischen Kommunikation mit Wähler:innen. Mit vergleichsweise geringem Aufwand wird eine reichweitenstarke, zeit- und ortsunabhängige, zielgruppengenaue politische Kommunikation möglich, die eine umfassende Partizipation gerade junger Bürger:innen am Prozess der politischen Willensbildung attraktiver und wahrscheinlicher macht.

Ist die Nutzung von digitalen Plattformen wie Twitter, Facebook, Instagram & Co. also eine Bereicherung für den politischen Wettstreit?

Der Präsidentschaftswahlkampf in den USA zeigte insbesondere die Schattenseiten der digitalen politischen Kommunikation auf: das Verbreiten von Falschinformationen, rassistischen und beleidigenden Äußerungen, das Sähen von Zweifel über die Integrität der Wahlen und Aufrufe zu gewalttätigen Ausschreitungen. Dies führte unter anderem zur Sperrung des Twitter-Accounts des 45. Präsidenten der USA und wirkte wie ein Brennglas auf das Problem des „Deplatforming“. Das Sperren von Nutzerkonten und Löschen von Beiträgen von Politiker:innen und Nutzer:innen aus der Mitte der Gesellschaft, gerade im Zusammenhang von Wahlen, kann ein intensiver Eingriff in den sensiblen Bereich der Meinungsfreiheit und Chancengleichheit im politischen Wettbewerb sein, der die Literatur und Rechtsprechung nun schon seit einigen Jahren beschäftigt.

<sup>1</sup> Aden Sorge ist studentische Hilfskraft am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Der Beitrag will vor diesem Hintergrund die Problematik der Sanktionierung von Nutzerkonten auf sozialen Plattformen herausarbeiten und die Differenzierung zwischen Nutzerkonten politischer Amtsträger:innen und sonstigen Nutzer:innen untersuchen.

### I. Das digitale Hausrecht der Betreiber:innen sozialer Netzwerke

Soziale Netzwerke sind aus unserer digitalisierten Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. 94 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren nutzt das Internet, jede:r Vierte nutzt mindestens wöchentlich das soziale Netzwerk „Facebook“.<sup>2</sup> Die sozialen Netzwerke haben im digitalen Bereich neue Kommunikationsräume und Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen, insofern kommt ihnen insgesamt und der Plattform „Facebook“ im Besonderen, eine tragende Rolle im Bereich der öffentlichen Kommunikation zu. Die Rahmenbedingungen, unter denen der tägliche Diskurs, die freie Meinungsäußerung und die politische und gesellschaftliche Debatte geführt wird, sind zunächst privatrechtlich gesetzt. Die Nutzer:innen stimmen bei der Registrierung den Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsrichtlinien zu, die die (häufig US-amerikanischen) Unternehmen einseitig vorgeben. Dass die konkrete Anwendung und Durchsetzung dieser Nutzungsbedingungen eine große Sprengkraft entfalten kann, zeigte sich jüngst in den gesellschaftlichen Debatten, die durch die prominente Sperrung des Twitter-Accounts des 45. Präsidenten der USA ausgelöst wurden. Sie offenbaren ein grundsätzliches Problem im Umgang mit und den Erwartungen an die Betreiber:innen sozialer Netzwerke: Einerseits wird gefordert, dass private Unternehmen Inhalte ihrer Nutzer:innen nicht nach eigenem Ermessen löschen oder deren Accounts sperren dürfen<sup>3</sup>, andererseits wird den Betreiber:innen vorgeworfen, sie würden gerade im Bereich von Hassbotschaften nicht konsequent reagieren und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung damit nicht gerecht werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Ergebnis der ARD/ZDF-Onlinestudie 2020, abrufbar unter: [www.ard-zdf-onlinestudie.de/ardzdf-onlinestudie/pressemitteilung/](http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/ardzdf-onlinestudie/pressemitteilung/).

<sup>3</sup> U.a. äußerte Bundeskanzlerin Merkel, die Meinungsfreiheit als Grundrecht von elementarer Bedeutung könne nur durch den Gesetzgeber, nicht nach Maßgabe von Unternehmen eingeschränkt werden, vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/merkel-trump-twitter-103.html>.

<sup>4</sup> Das zögernde Verhalten der Betreiber:innen sozialer Netzwerke nahm der Gesetzgeber zum Anlass, im Jahr 2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) zu verabschieden.

Dieses Spannungsfeld ist für unsere Rechtsprechung kein Unbekanntes. In den letzten Jahren sind zu der Problematik der Sperrung von Nutzerkonten und Löschung von Beiträgen zahlreiche Urteile ergangen, die die stark divergierenden Beurteilungen der Gerichte zu der Verantwortung der Betreiber:innen sozialer Netzwerke offenlegen.

### 1. Grundrechtsbindung der Betreiber:innen sozialer Netzwerke

Schon die Frage nach dem „ob“ der Zulässigkeit einer Sanktionierung wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht zunächst in zwei Punkten. Erstens in der Selbstbindung der Betreiber:innen sozialer Netzwerke durch die Nutzungsbedingungen, wonach eine Sanktionierung von Inhalten nicht willkürlich erfolgen darf, sondern nur, wenn auch objektiv eine Verletzung vorliegt.<sup>5</sup> Zweitens darin, dass den sozialen Netzwerken das Recht und die Pflicht zukommt rechtswidrige Inhalte, also beispielsweise solche, die gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verstoßen, zu löschen und in diesem Zusammenhang (zumindest temporäre) Sperrungen von Nutzerkonten durchzuführen. Problematisch sind jedoch die viel häufigeren Fälle<sup>6</sup>, in denen die Löschung einzelner Beiträge oder die zeitweise Sperrung der Nutzerkonten ausschließlich auf Grundlage der Gemeinschaftsrichtlinien erfolgt.

Twitter und Facebook beispielsweise führen in ihren Gemeinschaftsrichtlinien aus, welche Verhaltensweisen zu einer Sanktionierung führen können. Die Erfahrungen aus den Wahlkämpfen der vergangenen Jahre zeigen uns, dass hier insbesondere die Kategorien „Hassrede“, „Falschmeldungen“ und die auf der Plattform „Twitter“ eigens konzipierte „Richtlinie zur Integrität staatsbürgerlicher Prozesse“<sup>7</sup> relevant sind. Hassrede wird dabei als „Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften“, wie beispielsweise ihrer Abstammung, nationalen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung u.w. definiert. In Bezug auf Wahlen gelten die Verbreitung irreführender Informationen, die Unterdrückung und Einschüchte-

rung zur Teilnahme an der Wahl, irreführende Informationen über Wahlergebnisse und auch die Fälschung von Nutzerkonten politischer Amtsträger:innen, Kandidat:innen und Parteien als sanktionsfähiges Verhalten.<sup>8</sup>

Wenngleich diese „Verhaltensregeln“ für die allermeisten von uns Standards einer zivilisierten Debatte-tenkultur sind, könnten Äußerungen, die gegen diese ausschließlich in den Gemeinschaftsrichtlinien verankerten Verhaltensregeln verstoßen, trotzdem von den Betreiber:innen der sozialen Netzwerke hingenommen werden müssen – nämlich dann, wenn diese von der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt sind und die sozialen Netzwerke als private Akteur:innen unmittelbar oder mittelbar an das Grundrecht gebunden sind.

#### a) Verstärkte/unmittelbare Grundrechtsbindung der Betreiber:innen

Art. 5 Abs. 1 GG hat ohne Zweifel eine tragende Bedeutung für unsere parlamentarische Demokratie, die Gewährleistung einer freien und offenen Kommunikation gehört zu ihren Grundprinzipien. Bezugnehmend auf den hohen Stellenwert der Meinungsfreiheit „für die menschliche Person und die demokratische Ordnung“ leitet u.a. das OLG München ab, dass sozialen Netzwerke kein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zukommen kann, ob zulässige Meinungsäußerungen sanktioniert werden dürfen.<sup>9</sup> Für eine solche Einschätzung würde die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte plädieren. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG können Grundrechte eine „Ausstrahlungswirkung“ auf das einfache Recht haben und als „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts“ auch das Privatrecht beeinflussen.<sup>10</sup> Insofern sei in Bezug auf die Löschung von Inhalten oder Sperrung von Nutzerkonten insbesondere § 241 Abs. 2 BGB, der beide Vertragsparteien zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet, so auszulegen, dass die Meinungsfreiheit der Nutzer:innen weitgehend Wirksamkeit erhalte. Damit sei es unvereinbar, wenn den Betreiber:innen sozialer Netzwerke ein „virtuelles Haus-

<sup>5</sup> LG Frankfurt, Urteil v. 03.09.2020 – 2-03 O 48/19, juris Rn. 101; *Beurskens*, „Hate-Speech“ zwischen Lösungsrecht und Veröffentlichungspflicht, in: NJW 2018, 3418 (3420).

<sup>6</sup> Im Jahr 2020 sperrte oder löschte „Facebook“ von 1276 Inhalten, die über das NetzDG-Meldeformular übermittelt wurden, nur 154 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen das NetzDG. Die Sanktionierung der übrigen Inhalte erfolgte aufgrund der eigenen Gemeinschaftsrichtlinien, abrufbar unter: <https://about.fb.com/de/wp-content/uploads/sites/10/2021/01/Facebook-NetzDG-Transparenzbericht-Januar-2021.pdf>.

<sup>7</sup> Abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/election-integrity-policy>.

<sup>8</sup> Aus den Gemeinschaftsrichtlinien der Plattform „Twitter“, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-rules>.

<sup>9</sup> So u.a.: OLG München, Beschluss v. 24.08.2018 – 18 W1294/18, juris Rn. 30; OLG Oldenburg, Urteil v. 01.07.2019 – 13 W 16/19, juris Rn. 9; *Holzengel*, Put-back-Ansprüche gegen soziale Netzwerke: Quo Vadis?, in: CR 2019, 518 (520).

<sup>10</sup> BVerfGE 7, 198 (205).

recht“ zustehen würde, dass die Sanktionierung von Inhalten ermögliche, die innerhalb der Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen liegen.<sup>11</sup> Die privatrechtlichen Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerke, denen jede:r Nutzer:in zustimmen musste, dürften also dort keine Anwendung finden, wo das Grundrecht auf Meinungsfreiheit seine Wirkung entfaltet. Die Nutzer:innen hätten demnach grundsätzlich das Recht, zulässige Meinungsäußerungen in den sozialen Netzwerken zu tätigen. Daraus ergeben sich nach Ansicht des LG Frankfurt auch Ansprüche gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB auf die Wiederherstellung eines gelöschten Beitrages und Entsperrung des Nutzerprofils.<sup>12</sup>

Das LG Bamberg hat sogar eine nahezu unmittelbare Bindung der Betreiber:innen sozialer Netzwerke an Art. 5 Abs. 1 GG angenommen und dies mit einer „Quasi-Monopolstellung“ begründet, die einzelne Plattformen wie „Facebook“ in allen Bereichen des öffentlichen Lebens einnehmen würden.<sup>13</sup> Dass eine staatsnahe oder staatsgleiche Grundrechtsbindung Privater möglich ist, hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Recht auf Vergessen I“ festgestellt. Dies sei jedenfalls dann der Fall, „wenn private Unternehmen eine staatsähnlich dominante Position innehaben oder die Bereitstellung der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikationsräume übernehmen.“<sup>14</sup>

Danach müssten die Betreiber:innen sozialer Netzwerke bei der Durchsetzung ihrer Nutzungsbedingungen restriktiv vorgehen. Im Zusammenhang von Wahlen und Prozessen der politischen Meinungsbildung könnten die Richtlinien, die die sozialen Netzwerke entwickelt haben, immer dann zu Makulatur werden, wenn die Inhalte von der Meinungsfreiheit geschützt sind. Nach den Urteilen, die sich auf diese Ansicht stützen, sind beispielsweise Beiträge, die Geflüchteten unterstellen „mehrheitlich kriminelle Invasoren“ zu sein, die in Deutschland „vergewaltigen und morden“<sup>15</sup> oder auch die Verwendung von abwertenden Bezeichnungen für dunkelhäutige Men-

schen<sup>16</sup> zu dulden. Dies würde wohl zu einer weiteren Verschärfung des ohnehin „rauen“ Tons führen und der Debattenkultur mehr schaden als nützen.

## b) Mittelbare („normale“) Grundrechtsbindung der Betreiber:innen

Der überwiegende Teil der Literatur<sup>17</sup> und der bisherigen Rechtsprechung<sup>18</sup> steht einer staatsähnlichen oder staatsgleichen Bindung von Betreiber:innen sozialer Netzwerke, trotz einer ggf. marktbeherrschenden Stellung, kritisch gegenüber. Nach ihrer Auffassung würde eine zu starke Bindung der Betreiber:innen an die Grundrechte ihre eigenen grundrechtlichen Garantien, z.B. aus Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG außer Acht lassen. Die Meinungsfreiheit der Nutzer:innen dürfte nicht prinzipiell Vorrang gegenüber den Grundrechten der Betreiber:innen sozialer Netzwerke genießen.<sup>19</sup> Die Vergleichbarkeit einer marktbeherrschenden Stellung privater Plattformbetreiber:innen mit der Monopolstellung staatlich geführter oder beherrschter Unternehmen sei nicht gegeben.<sup>20</sup> Vorzugswürdiger sei aus diesem Grund, dass die mittelbare Drittwirkung zu einer „normalen Abwägung“ zwischen den sich gegenüberstehenden Grundrechten der Betreiber:innen sozialer Netzwerke und Nutzer:innen führt.<sup>21</sup> Im Rahmen der praktischen Konkordanz müssten die Rechte der betroffenen Nutzer:innen einerseits mit den Rechten der Betreiber:innen und andererseits mit den Rechten aller sonstigen Nutzer:innen abgewogen werden, die an der Plattform partizipieren.<sup>22</sup> Im Wege der Abwägung der widerstreitenden Interessen können nach überwiegender Auffassung unternehmerische Faktoren rechtfertigen, dass auch rechtlich

<sup>11</sup> OLG München, Beschluss v. 24.08.2018 – 18 W 1294/18, juris Rn. 30; OLG Oldenburg, Urteil v. 01.07.2019 – 13 W 16/19, juris Rn. 9.

<sup>12</sup> LG Frankfurt, Beschluss v. 14.05.2018 – 2-03 O 182/18, juris Rn. 10.

<sup>13</sup> LG Bamberg, Urteil v. 18.10.2018 – 2 O 248/18, juris Rn. 84.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, in: NJW 2020, 300 (307, Rn. 88); Schwartmann/Mühlenbeck, NetzDG und das virtuelle Hausrecht sozialer Netzwerke, in: ZRP 2020, 170 (171).

<sup>15</sup> Siehe LG München I, Urteil v. 22.02.2019 – 26 O 5492/18, BeckRS 2019, 38395 Rn. 40.

<sup>16</sup> Siehe Entscheidung des OLG Brandenburg, Beschluss v. 06.04.2020 – 1 U 44/19, juris.

<sup>17</sup> Dazu u.a. *Lüdemann*, Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, in: MMR 2019, 279 ff.; *Muckel*, Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsverpflichtung, in: JA 2020, 411 (416); *Ruffert*, Privatrechtswirkung der Grundrechte, in: JuS 2020, 1 (4).

<sup>18</sup> U.a. OLG Schleswig, Urteil v. 26.02.2020 – 9 U 125/19, juris Rn. 78; OLG Brandenburg, Beschluss v. 27.07.2018 – 1 W 28/18, juris; LG Leipzig, Ur. v. 12.07.2019 – 08 O 2491/18, in: GRUR-RS 2019, 38785, Rn. 50.

<sup>19</sup> OLG Dresden, Beschluss vom 08.08.2018 – 4 W 577/18, in: NJW 2018, 3111 (3114); *Friehe*, Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, in: NJW 2020, 1967 (1699).

<sup>20</sup> OLG Hamm, Beschluss v. 15.09.2020 – I-29 U 6/29, juris Rn. 155.

<sup>21</sup> *Bußmann-Welsch*, Hate Speech und Art. 5 GG, jurisPR-ITR 8/2020, S. 3.

<sup>22</sup> VG München, Urteil v. 27.10.2017 – M 26 K 16.5928, juris Rn. 19; *Beurskens*, „Hate-Speech“ zwischen Lösungsrecht und Veröffentlichungspflicht, in: NJW 2018, 3418 (3420).

zulässige Inhalte sanktioniert werden. Dafür bedürfe es allerdings sachlicher Gründe, „die geeignet, erforderlich und auch angemessen sind, um die kollidierenden Grundrechte zu wahren“. Dies setze unter anderem voraus, dass die Betreiber:innen der sozialen Netzwerke die Sanktionierung bestimmter Inhalte nicht in ihr freies Ermessen legen, sondern anhand ihrer Nutzungsbedingungen im Wege der Verhältnismäßigkeit die Schwere des Verstoßes bei der Art der Sanktionierung beachten. Danach bestehe grundsätzlich ein „virtuelles Hausrecht“, Verhaltensweisen für die Kommunikation dürften festgelegt und Verstöße sanktioniert werden.<sup>23</sup> Den Betreiber:innen der sozialen Netzwerke würde damit auch das Recht eingeräumt werden, zulässige Meinungsäußerungen der Nutzer:innen zu sanktionieren.

Dieser Ansicht nach dürften die Betreiber:innen sozialer Netzwerke bei der Durchsetzung ihrer Nutzungsbedingungen, sofern objektive Verstöße vorliegen, wesentlich strikter vorgehen. Obwohl damit auch die Grundrechte der privaten Betreiber:innen zur Geltung kommen, birgt eine „Überlagerung“ der Meinungsfreiheit einzelner Nutzer:innen mit den wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen privater Unternehmen die Gefahr, dass der Eindruck erweckt wird, die „Grenzen des Sagbaren“ und die Zulässigkeit einzelner Beiträge würden von privaten Unternehmen und ihren Nutzungsbedingungen festgelegt werden. Ob die Meinungsfreiheit, die für unsere parlamentarische Demokratie so wesentlich ist, vor den wirtschaftlichen Interessen privater Unternehmen, die teilweise in ihrer marktbeherrschenden Stellung öffentliche Debatten prägen können, zurücktritt, ist zu Recht zu kritisieren.

## 2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung des Hausrechts

Für beide Ansichten lassen sich überzeugende Argumente finden. Das BVerfG hat sich in Bezug auf die stärkere Bindung marktbeherrschender Unternehmen in der „Fraport-Entscheidung“ und „Stadionverbot-Entscheidung“ klar positioniert. Aus der Monopolstellung privater Unternehmen könne sich eine „besondere rechtliche Verantwortung“ ergeben, die nicht ausschließe, dass Private staatsähnlich oder staatsgleich an die Grundrechte gebunden sind.<sup>24</sup> Zu

Recht wird an dieser Stelle eingewendet, dass die wirtschaftliche Macht, die einzelnen Netzwerkbetreiber:innen zukommt, nicht mit dem tatsächlichen Machtmonopol des Staates verglichen werden könne.<sup>25</sup> Teilweise wird eine Marktmacht bei sozialen Netzwerken aufgrund des großen Wettbewerbs im digitalen Bereich sogar ganz abgelehnt, eine Angewiesenheit auf die Meinungsäußerung auf einem bestimmten Netzwerk sei angesichts der Breite an Alternativen nicht gegeben.<sup>26</sup>

Einerseits sind die Bedenken, die Privatisierung öffentlicher Kommunikationsräume könne möglicherweise zu einer „Unfreiheit“ gesellschaftlicher Diskussionen führen, in denen private Unternehmen die Grenzen des zulässigen Debattenbeitrages nach eigenem Ermessen festlegen, durchaus gerechtfertigt. Die Gemeinschaftsrichtlinien der relevanten Netzwerkbetreiber:innen haben allerdings nicht zum Ziel, bestimmte (z.B. politische) Meinungen zu unterbinden, sondern erachten lediglich bestimmte Ausdrucksformen als sanktionsfähig.<sup>27</sup> Der Regelungsbedarf der Netzwerkbetreiber:innen ist in diesem Bereich durchaus nachvollziehbar. Dafür streitet nicht nur ihr eigener grundrechtlicher Schutz, sondern auch der Schutz anderer Nutzer:innen vor Inhalten, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen.<sup>28</sup> Die Pflicht, jegliche Inhalte auf der Plattform zu dulden, würde die berechtigten Interessen der Netzwerkbetreiber:innen außer Acht lassen. Die Festlegung eines gewissen „Diskussionsniveaus“ dient u.a. dem Erhalt des Geschäftsbetriebs, der in kommerzieller Hinsicht von der Anzahl aktiver Nutzer:innen und Werbeplatzierungen abhängig ist.<sup>29</sup> Insofern würde die Pflicht marktbeherrschender sozialer Netzwerke zur Duldung aller veröffentlichten Inhalte zwangsläufig ein Klima fördern, indem ein gemäßiger Austausch erschwert werden würde. Unter solchen

<sup>23</sup> So OLG Hamm, Beschluss v. 15.09.2020 – I-29 U 6/29, juris Rn. 167; vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss v. 28.02.2019 – 6 W 81/18, juris Rn. 67.

<sup>24</sup> „Fraport-Entscheidung“ BVerfGE 128, 226 ff.; „Stadionverbot-Entscheidung“ BVerfG, Beschluss v. 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09, juris; *Jobst*, Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, in: NJW 2020, 11 ff.

<sup>25</sup> *Friehe*, Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, in: NJW 2020, 1967 (1699).

<sup>26</sup> *Hebeler/Berg*, Die Grundrechte im Lichte der Digitalisierung, in: JA 2021, 89 (92); *Lüdemann*, Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, in: MMR 2019, 279 (284).

<sup>27</sup> OLG Nürnberg, Urteil v. 04.08.2020 – 3 U 3641/19, juris Rn. 114; *Holznapel*, Put-back-Ansprüche gegen soziale Netzwerke: Quo Vadis?, in: CR 2019, 518 (521); *Lüdemann*, Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, in: MMR 2019, 279 (280).

<sup>28</sup> VG München, 27.10.2017 – M 26 K 16.5928, juris Rn. 19; *Beurskens*, „Hate-Speech“ zwischen Löschungsrecht und Veröffentlichungspflicht, in: NJW 2018, 3418 (3420).

<sup>29</sup> OLG Nürnberg, Urteil v. 04.08.2020 – 3 U 3641/19, juris Rn. 96; OLG Hamm, Beschluss v. 15.09.2020 – I-29 U 6/29, juris Rn. 165.

Bedingungen würde die Attraktivität des sozialen Netzwerkes rapide sinken und damit die Marktstellung des sozialen Netzwerkes unverhältnismäßig gefährden.<sup>30</sup>

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinschaftsrichtlinien der Betreiber:innen sozialer Netzwerke abstrakt-generelle Verhaltensrichtlinien festlegen, die nicht einzelne Meinungen inhaltlich ausschließen, sondern nur die Äußerung der Meinung an ein bestimmtes Diskussionsniveau binden wollen, scheint es unverhältnismäßig, ihnen ein virtuelles Hausrecht abzusprechen. Dies würde auch der Rolle der sozialen Netzwerke in unserer Gesellschaft nicht gerecht werden. Die Stärke und Vorteile sozialer Netzwerke liegen gerade darin, dass jede:r unabhängig von seiner oder ihrer sozialen Herkunft die Chance hat, seine oder ihre Meinungen und Erfahrungen mit einer weltweiten Öffentlichkeit zu teilen. Durch soziale Medien können sich Einzelne zu Gemeinschaften zusammenfinden, hierin liegt ein enormes gesellschaftliches Potenzial.<sup>31</sup> Es wäre diesem Gedanken völlig abträglich, wenn die Betreiber:innen jede Meinungsäußerung dulden müssten, auch wenn dies die Freiheit und Sicherheit anderer Nutzer:innen beeinträchtigt.

Die derzeitige Lage ist sehr unbefriedigend. Die uneinheitliche Rechtsprechung bezüglich der Reichweite des Meinungs- und Äußerungsrechts auf sozialen Netzwerken führt zwangsläufig zur Handlungsunsicherheit der Betreiber:innen. Gerade im Zusammenhang von Wahlen müssen die sozialen Netzwerke wissen, ob bspw. ihre Richtlinien zur Wahrung staatsbürgerlicher Prozesse Anwendung finden dürfen und welche Meinungsbeiträge zu dulden sind.<sup>32</sup> Die Entscheidung in dieser elementaren Frage sollte der Gesetzgeber treffen. Denkbar wäre z.B. eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durch Regelungen, die konkrete Anforderungen an die Gemeinschaftsrichtlinien stellen und einen Ausgleich zwischen dem digitalen Hausrecht und der Meinungsfreiheit der Nutzer:innen herstellen.<sup>33</sup>

## II. Privilegierung „politischer Nutzer:innen“

Nachdem nun zunächst die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit der Sanktionierung von Inhalten durch die Betreiber:innen sozialer Netzwerke untersucht wurde, stellt sich im Zusammenhang von politischen Prozessen und insbesondere von Wahlen die Frage, ob und inwieweit die sozialen Netzwerke von ihrem digitalen Hausrecht auch gegenüber Nutzer:innen Gebrauch machen (dürfen), die als Kandidat:innen, Amtsträger:innen oder Parteien im politischen Wettbewerb stehen. In die Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen den Netzwerkbetreiber:innen und Nutzer:innen müsste damit auch das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gem. Art. 21 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG Berücksichtigung finden.

### 1. Angepasste Durchsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in der Praxis

Die Plattform „Twitter“ hat in dieser Hinsicht Transparenz geschaffen und verweist in ihren Nutzungsbedingungen auf eine restriktive Anwendung und Durchsetzung ihrer Gemeinschaftsrichtlinien bei Nutzer:innen, die im politischen Wettbewerb stehen.<sup>34</sup> Ihnen kommt insofern eine Privilegierung gegenüber allen anderen Nutzer:innen zu. Die Plattform „Twitter“ erklärt dazu, sie wolle im Sinne des öffentlichen Interesses Inhalte dulden, wenn ein erhebliches Interesse daran bestehe, die Aktionen von gewählten Vertreter:innen oder Regierungsbeamten:innen kennen und diskutieren zu können. Zugleich würde das öffentliche Festhalten der Äußerungen die Rechenschaftspflicht stärken. Aus den Erfahrungen des US-Wahlkampfes hat „Twitter“ allerdings die Möglichkeit etabliert, bestimmte Inhalte mit einem Hinweis zu versehen, der die Verletzung der Gemeinschaftsrichtlinien kenntlich macht. Die verschiedenen sozialen Netzwerke beschreiten in dieser Frage jedoch durchaus unterschiedliche Wege. Während „Twitter“ zwar eine Privilegierung bestimmter Nutzer:innen im Zusammenhang mit politischen Prozessen und Wahlen bejaht, stellt die Plattform in ihren Richtlinien auch klar, Regierungschef:innen und Staatsoberhäupter seien nicht grundsätzlich von allen Vorgaben der Gemeinschaftsrichtlinien befreit. Die marktbeherrschende Plattform „Facebook“ wiederum hat in einer Pressemitteilung vor den Präsidentschaftswahlen in den USA erklärt, sie wolle an ihrer Ausrichtung festhalten und jede Äußerung von Politiker:innen auf der Plattform dulden. Die Einschränkung solcher „Äußerungen mit Nachrichten-

<sup>30</sup> Janßen, Facebook darf Hassrede löschen, jurisPR-ITR 19/2018, S. 4.

<sup>31</sup> Nicht zu vergessen ist u.a. die Rolle des sozialen Netzwerkes „Facebook“ im sog. „Arabischen Frühling“.

<sup>32</sup> Ablehnend zur Zulässigkeit dieser Richtlinie: OLG Dresden, Hinweisbeschluss v. 07.04.2020 – 4 U 2805/19 juris Rn. 14.

<sup>33</sup> Über weitere Möglichkeiten Holznaegel, Put-back-Ansprüche gegen soziale Netzwerke: Quo Vadis?, in: CR 2019, 518 (523 f.).

<sup>34</sup> Gemeinschaftsrichtlinie abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/public-interest>.

wert“ würde den politischen Diskurs eindämmen und wäre mit den Prinzipien von „Facebook“ nicht vereinbar.<sup>35</sup> Ob eine solche Privilegierung Einzelner geboten ist, kann durchaus in Frage gestellt werden, führt sie gerade zu einer Ungleichbehandlung der Nutzer:innen.

## 2. Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hatte im Zusammenhang mit Wahlen und anderen politischen Prozessen bereits über die Rechtmäßigkeit von Sperrungen von Nutzerkonten oder Löschungen von Beiträgen zu entscheiden. Das LG Frankenthal hat in seiner Entscheidung vom vergangenen September die Rechtmäßigkeit der dauerhaften Sperrung eines Nutzerkontos einer „nationalistischen“ politischen Partei bestätigt.<sup>36</sup> Diese könne zwar ihre grundrechtsgleichen Rechte als politische Partei aus Art. 21 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG geltend machen, im Ergebnis würde aber das virtuelle Hausrecht der Plattform überwiegen. Der Fall war so gelegen, dass der Beitrag der politischen Partei möglicherweise den Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB erfüllte und damit das Netzwerkdurchsetzungsgesetz Geltung entfaltete, das Gericht aber bereits aufgrund der Auslegung der Gemeinschaftsrichtlinien das Recht zur Sperrung des Nutzerkontos bejahte. Ferner ging das Gericht auf die Bekanntheit des sozialen Netzwerkes und der damit einhergehenden Bedeutung für die (politische) Meinungsbildung ein. Obwohl die politische Partei ihre grundrechtsgleichen Rechte auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb anführte, verneinte das LG Frankenthal die Pflicht marktbeherrschender sozialer Netzwerke, Nutzer:innen wieder zu entsperren, die zulässigerweise gelöscht wurden. Diesen würden weiterhin andere Formen der Meinungskundgabe, wie herkömmliche Medienträger (Flugblätter u.a.) oder das Internet zur Verfügung stehen.

Anders hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Eilverfahren zur vorläufigen Entsperrung der Facebook-Seite der Partei „Der III. Weg“ entschieden. Nach Ansicht des BVerfG ist für die Verbreitung von politischen Programmen und Ideen der Zugang zu sozialen Netzwerken von überragender Bedeutung. Durch den Ausschluss aus dem sozialen Netzwerk „Facebook“ würde der politischen Partei „eine wesentliche Möglichkeit versagt, ihre politischen Botschaften zu verbreiten und mit [Nutzer:innen] (...) aktiv in den Diskurs zu treten.“ Das BVerfG hat

in diesem Fall eine einstweilige Anordnung zu Gunsten der politischen Partei erlassen, die im politischen Wettbewerb für die Wahlen zum europäischen Parlament stand. Die verfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Nutzer:innen und Betreiber:innen sozialer Netzwerke hält das BVerfG explizit für noch ungeklärt. Zugunsten der politischen Partei kam das BVerfG zu dem Schluss, dass die Folgen einer Sperrung, die im Nachhinein als unrechtmäßig zu beurteilen wäre, schwerer wiegen würden, als die Folgen, die mit einer zeitlich begrenzten Duldung der Inhalte durch das soziale Netzwerk verbunden wären.<sup>37</sup>

Die Landgerichte Dresden<sup>38</sup>, München<sup>39</sup> und Berlin<sup>40</sup> haben sich im Wahljahr 2019 mit Verstößen gegen die Richtlinie zur Integrität von Wahlen des sozialen Netzwerkes „Twitter“ befassen müssen. In dem vor dem LG Dresden verhandelten Fall war das Nutzerkonto eines Bewerbers um ein Landtagsmandat gesperrt worden. Das LG Berlin hatte über die Zulässigkeit der Sperrung des Nutzerkontos des Berliner Landesverbandes der AfD, das LG München über die Zulässigkeit der Sperrung des Nutzerkontos eines Schriftstellers zu entscheiden. Die Gerichte hielten die Sperrung der Nutzerkonten in allen drei Fällen für unrechtmäßig. Die Entscheidungen der Landesgerichte offenbarten ein Problem bei der Umsetzung der Richtlinie zur Integrität von Wahlen durch das soziale Netzwerk „Twitter“: Die sanktionierten Inhalte der Nutzer:innen stellten objektiv keine Verletzung der Richtlinien dar. Bei der Sperrung der Nutzerkonten des Bewerbers um ein Landtagsmandat und des Schriftstellers hat es sich bei den sanktionierten Inhalten um satirische Beiträge gehandelt, die von der Meinungsfreiheit und auch den Gemeinschaftsrichtlinien grundsätzlich gedeckt sind und von denen nach der Ansicht der Landgerichte auch keine Gefahr ausging, den Wahlprozess zu gefährden. Auch bei den Inhalten, die der Berliner Landesverband der AfD auf seinem Nutzerkonto teilte, konnte keine objektive Verletzung der Richtlinie des sozialen Netzwerkes „Twitter“ festgestellt werden.

<sup>37</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, juris Rn. 18 f.; *Friehe*, Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, in: NJW 2020, 1967 (1699).

<sup>38</sup> LG Dresden, Urteil v. 12.11.2019 – 1a O 1056/19 EV, juris.

<sup>39</sup> LG München, Beschluss v. 17.06.2019 – 10 O 73377/19, dazu: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-muenchen-i-10o73388-19-twitter-sperre-loeschung-wahlbeeinflussung-rechtswidrig/>.

<sup>40</sup> LG Berlin, Beschluss v. 23.05.2019 -27 O 282/19, dazu: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-berlin-untersagt-twitter-sperre-keine-wahlbeeinflussung/>.

<sup>35</sup> Pressemitteilung abrufbar unter: <https://about.fb.com/news/2019/09/elections-and-political-speech/>.

<sup>36</sup> LG Frankenthal, Urteil v. 08.09.2020 – 6 O 238/19, juris.

### 3. Fehlen rechtlich verbindlicher Handlungsmaßstäbe

Die Sachverhalte offenbaren das Dilemma, in dem sich die Betreiber:innen sozialer Netzwerke wie „Twitter“ mangels rechtlich verbindlicher Handlungsmaßstäbe befinden. Erkennen sie einerseits die besondere Schutzbedürftigkeit der politischen Meinungsbildung im Vorfeld von Wahlen an und messen sie gleichzeitig der Wahrung der Integrität von demokratischen Wahlprozessen einen sehr hohen Stellenwert zu, laufen die Betreiber:innen Gefahr, bei der Umsetzung ihrer Gemeinschaftsrichtlinien schon „aus bloßer Vorsicht“ gemeldete Inhalte zu sanktionieren. Durch die vorschnelle und ggf. objektiv nicht gerechtfertigte Sanktionierung gemeldeter Inhalte von Nutzer:innen, die im politischen Wettbewerb stehen, können die Betreiber:innen sozialer Netzwerke den demokratischen Wettbewerb verzerren und damit die Integrität des demokratischen Prozesses selbst gefährden. Diese Praxis ist sehr unbefriedigend. Die derzeitige Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien durch einige soziale Netzwerke stellt nicht nur eine Gefahr für den freien Willensbildungsprozess dar, sondern genügt auch nicht den objektiven Anforderungen, die in Teilen der Rechtsprechung an das Löschen von Inhalten oder die Sperrung von Nutzerkonten gestellt werden. Wenngleich den Betreiber:innen sozialer Netzwerke ein digitales Hausrecht zusteht, ist dies zumindest an die Voraussetzung geknüpft, dass die Sanktionierung von Inhalten der Nutzer:innen nicht „vorschnell“ oder gar willkürlich erfolgen kann, sondern auf objektiven und überprüfbaren Verletzungen der Nutzungs- und Gemeinschaftsrichtlinien beruht.<sup>41</sup>

Die sozialen Netzwerke müssen also sicherstellen, dass sie ihre Nutzer:innen nicht „vorschnell“ und objektiv ungerechtfertigt von ihrer Plattform sperren. Das digitale Hausrecht und die Selbstbindung an die Gemeinschaftsrichtlinien stehen also unter Vorbehalt. Im Zusammenhang mit Wahlen besteht zwar, wie die Ereignisse in den USA zeigten, ein enormer Handlungsbedarf – dies darf aber nicht zu einem „over-blocking“ führen. Die Betreiber:innen der sozialen Netzwerke stehen damit in der Verantwortung eine effektive Infrastruktur zu entwickeln, die eine sachgerechte Überprüfung der gemeldeten Inhalte ermöglicht. Sie sind in der Pflicht, verlässliche und nachvollziehbare Kriterien zu entwickeln, anhand derer die Sanktionierung von Inhalten erfolgt. Es be-

darf an dieser Stelle auch mehr Transparenz in Bezug auf das interne Prüfverfahren, das der Sanktionierung von Inhalten vorgeschaltet ist. Es ist undurchsichtig, wer auf Seiten der sozialen Netzwerke konkret als Rechtsanwender:in agiert, wie viele Mitarbeiter:innen an der Entscheidung der Sanktionierung von Inhalten mitwirken und wie diese qualifiziert sind. Vertreter:innen von „Twitter“ haben sich 2019 vor dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestags zu diesen internen Prozessen erklären müssen.<sup>42</sup> Nach ihren Aussagen würden die gemeldeten Inhalte nicht automatisiert durch Algorithmen, sondern von Menschen bearbeitet werden, die allerdings über die ganze Welt verteilt seien. Inwieweit die entscheidenden Akteur:innen mit der deutschen Sprache, dem deutschen Recht oder politischen und gesellschaftlichen Debatten in Deutschland vertraut sind, ist unklar. Dass verschiedene Rechtsanwender:innen, hier konkret die Betreiber:innen sozialer Netzwerke auf der einen und deutsche Gerichte auf der anderen Seite, zu divergierenden Auffassungen und rechtlichen Beurteilungen gelangen, liegt in der Natur der Sache. Dennoch müssen zumindest grobe Fehler bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die sozialen Netzwerke in Zukunft vermieden werden. Dies haben die Betreiber:innen in der Vergangenheit, besonders im Vorfeld der Europawahl 2019, nicht gewährleisten können. Nennenswert sind in Bezug auf die mangelhafte Durchsetzung der „Richtlinie zur Integrität von Wahlen“ noch folgende drei Fälle. Zunächst die Sperrung des Nutzerkontos der Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales Sawzan Chebli. Cheblis Nutzerkonto wurde nach dem Tweet *„Mein Vater hieß Mohammed. Ich heiße Sawzan Mohammed Chebli. Mein ältester Neffe heißt Mohammed. Meine Nichte hat ihrem Sohn den Namen ihres Opas gegeben. Wir werden schon dafür sorgen, dass dieser Name nie verschwindet.“* gesperrt. Twitter sah in diesem Beitrag einen Verstoß gegen die Regeln zum Veröffentlichen von irreführenden Informationen zu Wahlen. Das Nutzerkonto der „Jüdischen Allgemeine“ wurde ebenfalls mit Verweis auf eine mögliche Wahlbeeinflussung gesperrt, nachdem sie einen Zeitungsbeitrag mit dem Titel *„Warum Israels Botschafter Jeremy Issacharoff auf Gespräche und Treffen mit der AfD verzichtet“* teilte. Eine Sperrung des Nutzerkontos des Mitglieds des Berliner Abgeordnetenhauses Sven Kohlmeier erfolgte für den Tweet *„Wie rechtsradikal muss man eigentlich sein,*

<sup>41</sup> U.a. OLG Schleswig, Urteil v. 26.02.2020 – 9 U 125/19, juris Rn. 79; OLG Dresden, Beschluss v. 08.08.2018 – 4 W 577/18, juris Rn. 25.

<sup>42</sup> Dazu: <https://netzpolitik.org/2019/twitter-muss-sich-im-bundestag-fuer-kontensperren-rechtfertigen/>.

um bei der AfD rauszufliegen?“ ebenfalls mit dem Vorwurf einer möglichen Wahlbeeinflussung. Diese Beispiele – wie auch die oben geschilderten Verfahren vor den Landgerichten Dresden und München, in denen es um die rechtliche Einordnung satirischer Beiträge ging, deren Auswirkungen auf den Wahlprozess durchaus unterschiedlich zu beurteilen sein kann<sup>43</sup> – zeigen, dass es zu groben Fehlern bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien kommen kann und Inhalte sanktioniert werden, die schon für Laien erkennbar keine Gefahr für die Integrität der Wahlen darstellen. Die Folgen einer solchen ungerechtfertigten Sperrung von Nutzerkonten oder Löschung von Inhalten politischer Wettbewerber:innen können, auch wenn sie „nur“ zeitweise erfolgen, schwerwiegend sein.

Die Bedeutung der sozialen Netzwerke für den öffentlichen Diskurs und den direkten Kontakt mit Wähler:innen darf nicht unterschätzt werden, die digitale Reichweite der Beiträge ist mit etablierten Formen der Kommunikation im Wahlkampf nicht zu vergleichen. Das BVerfG hat in seinem „III. Weg-Urteil“ den Einfluss sozialer Medien zu Recht herausgehoben und sich im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst für das Recht der politischen Partei ausgesprochen, während des Wahlkampfes auf dem sozialen Netzwerk weiterhin aktiv sein zu dürfen.<sup>44</sup> Vor diesem Hintergrund sollten die sozialen Netzwerke die Sanktionierung von Inhalten politischer Parteien und Nutzer:innen, die im politischen Wettbewerb stehen, gerade im Vorfeld von Wahlen möglichst solange unterlassen, bis sie verlässliche Strukturen aufgebaut haben, die zumindest grobe Fehler bei der Durchsetzung ihrer Gemeinschaftsrichtlinien verhindern und das BVerfG eine Grundsatzenscheidung getroffen, oder der Gesetzgeber diesbezüglich rechtlich verbindliche Handlungsmaßstäbe entwickelt hat.

Angesichts der immer stärker werdenden Bedeutung der sozialen Netzwerke ist die Gefahr derzeit noch zu groß, dass durch grobe Fehlentscheidungen der Plattformbetreiber:innen ein wichtiger Bestandteil der politischen Kommunikation für politische Wettbewerber:innen ungerechtfertigt wegfällt. Gerade in Wahlkampfzeiten, in denen gelungene, aber auch misslungene Kommunikation unmittelbaren Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, muss ein unge-

rechtfertigter Ausschluss politischer Wettbewerber:innen von sozialen Netzwerken nahezu ausgeschlossen werden können. Wie die Beispiele gezeigt haben, ist dies noch nicht der Fall. An dieser Stelle kann berechtigterweise die Frage gestellt werden, ob es angesichts dieser ungerechtfertigten Entscheidungen, von denen es im Vorfeld der Wahl 2019 hunderte gab, legitim ist, den Betreiber:innen sozialer Netzwerke die Möglichkeit zu gewähren, Nutzer:innen zu sanktionieren, die am politischen Wettbewerb teilnehmen. Bei den dargestellten Beispielen hat es sich um sehr „harmlose“ Inhalte gehandelt, die trotzdem fälschlicherweise als wahlbeeinflussend eingestuft wurden. Wenn schon solche Inhalte zu einer ungerechtfertigten Sanktionierung durch die Betreiber:innen führen, dann ist auch eine ungerechtfertigte Sanktionierung von Inhalten, die im Zuge verschärfter politischer Auseinandersetzungen mit politischen Wettstreiter:innen geteilt werden, nicht sehr unwahrscheinlich. Mögen die Betreiber:innen bei der Sanktionierung von verifizierten Nutzerkonten, also beispielsweise solchen von Spitzerpolitiker:innen, wohl noch restriktiv vorgehen, kann davon bei anderen politischen Wettbewerber:innen auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene nicht zwangsläufig ausgegangen werden. Gleiches gilt für die politische Kommunikation von Parteigliederungen oder Parteiorganisationen, die „traditionell“ in einen sehr zugespitzten Diskurs mit ihren politischen Wettbewerber:innen treten, wie bspw. die Jugendorganisationen der Parteien oder möglicherweise sogar parteipolitisch gebundene „Politik-Influencer:innen“.

Dazu kommen die Zweifel, die die Betreiber:innen sozialer Netzwerke durch die Intransparenz ihrer internen Entscheidungsprozesse, die zu einer Sanktionierung von Inhalten führen, selbst hervorgerufen haben. Fraglich ist dabei vor allem, welche Rolle Algorithmen bei der Beurteilung von Inhalten spielen und welchen Einfluss die Anzahl der Meldungen eines bestimmten Inhaltes auf die Sanktionierung hat. Im Vorfeld der Europawahl 2019 kam es bspw. zu gezielten Missbräuchen der Meldefunktion der Betreiber:innen, mit dem Ziel, gemeinschaftlich organisiert Inhalte der politischen Wettbewerber:innen zu melden.<sup>45</sup> Solche Taktiken sind ein grobes „Foul“ im demokratischen Wettbewerb und dürfen bei den Plattformbetreiber:innen nicht zu vorschnellen Sanktionierungen führen.

Die derzeitige Praxis der Plattformbetreiber:innen führt zu einem sehr unbefriedigenden Ergebnis, denn

<sup>43</sup> Z.B. wenn es um satirische Beiträge geht, die einen falschen Wahltermin oder die Aufforderung beinhalten, den eigenen Stimmzettel zu unterschreiben.

<sup>44</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, juris Rn. 19.

<sup>45</sup> Dazu: <https://www.dw.com/de/stolz-auf-den-twitter-missbrauch/a-48734597-0>.

angesichts der oben ausgeführten Probleme scheint derzeit übergangsweise eine weitgehend unreglementierte Kommunikation der politischen Wettbewerber:innen die bessere Alternative zu sein. Dies darf aber kein dauerhafter Zustand sein. Die Plattformbetreiber:innen und der Gesetzgeber müssen hier dringend handeln.

Für eine Privilegierung von Kandidat:innen, politischen Amtsträger:innen und Parteien und einer damit verbundenen Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen Nutzer:innen spricht vor allem das öffentliche Interesse an diesen Inhalten. Politiker:innen geben den Wähler:innen durch die sozialen Netzwerke einen Einblick in ihre Arbeit, in ihr Denken und ihre politischen Positionen und ermöglichen den Wähler:innen, sie dadurch besser kennenzulernen. Für die politische Willensbildung und die Wahlentscheidung der Wähler:innen ist das Gesamtbild ausschlaggebend. Werden ihre Inhalte gelöscht oder ihr Nutzerkonto gesperrt, birgt dies derzeit mangels rechtlich verbindlicher Handlungsmaßstäbe noch die Gefahr, einer gerichtlichen Überprüfung aufgrund der besonderen Bedeutung der sozialen Netzwerke für die politische Kommunikation nicht standzuhalten (s. „III-Weg-Entscheidung“ des BVerfG). Andererseits kann durch das Löschen von Inhalten und Sperren von Nutzerkonten der Eindruck erweckt werden, der Sachverhalt habe sich damit erledigt. Wer am politischen Wettbewerb teilnimmt, muss aber für seine Äußerungen geradestehen. Dazu gehört bspw. auch eine mediale Aufarbeitung bestimmter Themen, denn soziale Netzwerke fördern hauptsächlich die Kommunikation mit der eigenen Zielgruppe und der eigenen Wählerschaft. Die breite Öffentlichkeit und die Mehrheit der Wähler:innen kann von solchen Äußerungen erst Kenntnis nehmen, wenn sie gesellschaftlich diskutiert werden. Dies wiederum setzt die Verfügbarkeit dieser Inhalte voraus. Es darf aber auch nicht der Eindruck erweckt werden, Nutzer:innen, die am politischen Wettbewerb teilnehmen, dürften ohne Unterlass Hassbotschaften und Falschinformationen teilen. Hier sollte allerdings langfristig mit anderen Instrumenten gearbeitet werden. Denkbar ist an Stelle des Löschens von Inhalten und Sperren von Nutzerkonten die Markierung des Beitrages mit einem Hinweis, der den Verstoß gegen die Gemeinschaftsrichtlinien hervorhebt, eine Einschränkung der Kommentarfunktion für alle sonstigen Nutzer:innen und eine Einschränkung, diese Inhalte auf den Plattformen zu teilen, so dass die Verbreitung und Multiplizierung dieser Inhalte verhindert wird.

### III. Fazit

In den nächsten Jahren wird die Digitalisierung der Kommunikation immer weiter fortschreiten. Dabei werden sich noch mehr soziale Netzwerke kurz- oder langfristig etablieren, die mit ihren Gemeinschaftsrichtlinien und Nutzungsbedingungen die öffentliche Diskussion auf ihrem Netzwerk regeln wollen. Dies ist keinesfalls grundsätzlich schlecht. Auch in digitalen Kommunikationsräumen müssen Grundsätze aus dem analogen Miteinander gelten: Debatten sind weitestgehend nur dann zielführend, wenn sie unter zivilisierten Rahmenbedingungen und gegenseitigem Respekt stattfinden. Dies fehlt in vielen digitalen Debatten dieser Tage zuhauf. Die unterschiedlichen Ansichten zu der Verantwortung der Betreiber:innen sozialer Netzwerke in der Rechtsprechung und Literatur offenbaren ein wesentliches Problem: in einem so sensiblen und wesentlichen Bereich haben wir noch keinen Umgang mit den neuen Werkzeugen gefunden, der unsere Demokratie stärken könnte. Der politische Wettbewerb wird in den nächsten Jahren noch stärker in den digitalen Bereich verlagert werden. Bis dahin sollte der Staat die Entscheidung treffen, welche Verantwortung den sozialen Netzwerken zukommen kann und darf, denn die Herausforderungen im Umgang mit den sozialen Netzwerken werden eher zu-, denn abnehmen.